

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft
Direktion für Arbeit
Bundesgasse 8
3003 Bern

18. Februar 2003
GK-Nr. 2002212

Vernehmlassung zur Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Änderungsentwurf der Arbeitslosenversicherungsverordnung und äussern und dazu wie folgt:

Grundsätzliches

Die vorgeschlagenen Änderungen sind bedingt durch die dritte Teilrevision des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG). Grundsätzlich begrüssen wir die umfassende Anpassung der einschlägigen Vollzugsverordnung (AVIV) mit dem Ziel, die gegenwärtige Praxis zu verbessern sowie die Missbrauchsbekämpfung zu verstärken. Insbesondere nehmen wir die vorgenommenen Definitionen und Präzisierungen positiv zur Kenntnis.

In Art. 92 Abs. 7^{bis} nAVIG wird die Beitragszahlung an die Kosten der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen geregelt. Im Sinne des Neuen Finanzausgleichs soll dabei auf unnötige Überweisungen zwischen Bund und Kantonen verzichtet werden. Der letzte Satz dieses Abschnitts sieht deshalb vor, dass der Kantonsanteil von den Vergütungen nach Absatz 7 abgezogen wird. In diesem Zusammenhang begrüssen wir einerseits den Verzicht auf unnötige Finanzüberweisungen, weisen aber gleichzeitig auf die Problematik hin, dass hier unterschiedliche Leistungen miteinander verrechnet werden. Den Betrag, den ein Kanton an die Kosten der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen leisten muss (0,05 Prozent der beitragspflichtigen Lohnsumme), ist von den auf den betreffenden Kanton entfallenden Kosten dieser Massnahmen völlig unabhängig. Die Höhe des Betrags lässt sich zudem erst im folgenden Jahr berechnen. Den Kantonen werden die Kosten für den Vollzug der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der Aufgaben der Arbeitslosenversicherung gemäss Artikel 92 Absatz 7 AVIG und der Verordnung vom 29. Juni 2001 über die Entschädigung der Kantone für den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG – Vollzugskostenentschädigungsverordnung) aus dem Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversiche-

rung vergütet. Wie oben erwähnt, haben sich die Kantone nach dem neuen Artikel 92 Absatz 7^{bis} AVIG aber an Kosten der Arbeitslosenversicherung zu beteiligen, die zum grösseren Teil aus Zahlungen an Dritte (Veranstalter von arbeitsmarktlichen Massnahmen und Versicherte) beruhen.

Wir erwarten deshalb, dass hier noch eine Lösung gefunden wird, in der die oben erwähnte Problematik besser berücksichtigt ist. Insbesondere müssen dabei die Kostentransparenz, die Abgrenzung der einzelnen Kostenarten und Vergütungen sowie die Periodizität gewährleistet sein.

Einzelne Bestimmungen

Zu einzelnen Artikeln haben wir folgende Anmerkungen:

Art. 3a Abs. 1: Um Missbräuche zu vermeiden erachten wir es als wichtig, dass auf Verordnungsstufe klar definiert wird, an welche Bedingungen die vorherige "selbstständige Erwerbstätigkeit" bzw. deren Aufgabe geknüpft wird, damit die Rahmenfrist für den Leistungsbezug auf vier Jahre verlängert werden kann (z.B. die Bedingung, dass der Versicherte bei der AHV während einer gewissen Zeit als Selbstständigerwerbender abgerechnet hat; vgl. Art. 9a AVIG).

Art. 3a Abs. 2: Die Bestimmung ist im Grundsatz zu begrüßen. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass die technischen Mittel (ASAL) vorhanden sind, um festzustellen, wann 12 Beitragsmonate in der verlängerten Rahmenfrist erreicht werden, damit die neue Rahmenfrist eröffnet werden kann. Ansonsten wird es in der Anwendung zu Unsicherheiten und einem grossen Abklärungsaufwand kommen.

Art. 3b Abs. 1 und 5: Auch zu diesen beiden Bestimmungen regen wir an, die technischen Mittel (ASAL) derart zu definieren, dass sie eine möglichst einfache Anwendung gewährleisten können.

Art. 10a bis 10g: Die Vollzugsorgane sind über die Vorgaben aus Art. 339b bis 339d OR klar zu instruieren, um Anrechnungsfehler zu vermeiden.

Art. 10d: Die Regelung, dass freiwillige Leistungen des Arbeitgebers nicht als Beitragszeit angerechnet werden, ist nur auf Verordnungsstufe geregelt und daher zu wenig griffig.

Art. 10f: Diese Bestimmung kann verwirren, da in der Praxis davon ausgegangen werden wird, dass keine Beiträge an die berufliche Vorsorge anzurechnen sind, solange vom Arbeitgeber keine Angaben darüber gemacht werden.

Art. 12a: Wir lehnen diese Bestimmung ab, da einzelne Berufsgruppen bevorzugt werden.

Art. 37: Es ist zu begrüßen, dass die Berechnungsregeln vereinfacht (keine 10-Prozentregel) und die Begriffe einheitlich definiert werden (Beitragsmonate). Wir gehen davon aus, dass aufgrund der neuen Mindestbeitragszeit generell der Beobachtungszeitraum von 12 Monaten als Berechnungsgrundlage dient.

Art. 41a Abs. 5: Die Bestimmung ist zu begrüssen. Gemäss den Vorgaben von Art. 24 AVIG gilt weiterhin der orts- und berufsübliche Ansatz.

Art. 45 Abs. 1 lit. b: Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen. Aufgrund der vorgesehenen Formulierung können Einstellungen nicht mehr vor Abschluss eines Gerichtsverfahrens vollzogen werden. Es müssten vermehrt Rückforderungen gemacht werden, die zum Teil zu mehr Erlassverfahren (guter Glaube) führen würden. Die Einstellung von relativ klaren Fällen würde verhindert. Tilgung durch Verrechnung wäre kaum mehr möglich. Die bisherige Problematik der relativ kurzen, sechsmonatigen Verwirkungsfrist kann schon heute mit der sogenannten vorsorglichen Einstellung, welche vom eidg. Versicherungsgericht (EVG) anerkannt wird, ausreichend abgedeckt werden.

Art. 75a: Die Bestimmung ist im Grundsatz sinnvoll und hilft, die vom Konkurs betroffenen Arbeitnehmer für notwendige Arbeiten zu motivieren. Es ist aber damit zu rechnen, dass es zu weiteren Folgefragen kommen wird, z.B. Insolvenzenschädigung (IE) bis zum zuletzt geleisteten Arbeitstag, Freistellung des Arbeitnehmenden, Koordination mit Beginn der ALV-Taggeldauszahlungen. Dieser Artikel birgt die Gefahr von Doppelzahlungen in sich.

Art. 80b: Es ist nicht befriedigend gelöst, in welcher Zeit der Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sein muss, um Anspruch auf IE zu haben.

Art. 81g Abs. 4: Im Sinne einer gesamtschweizerisch einheitlichen Praxis würden wir es begrüßen, wenn weiterhin nur die Ausgleichsstelle über die Beitragsgesuche für kollektive Massnahmen entscheiden würde. Wir beantragen deshalb, diesen Absatz ersatzlos zu streichen und somit die Entscheidkompetenz nicht an die kantonalen Amtsstellen zu delegieren.

Art. 85: Die bisherige Regelung, dass geringfügige Auslagen im Ortskreis nicht vergütet werden, ist in der vorgeschlagenen Regelung nicht mehr enthalten. Damit werden auch Reisekosten im Ortskreis vergütbar. Der Administrativaufwand wird damit ohne zwingenden Grund erhöht. Wir beantragen, die bisherige Regelung betreffend geringfügiger Auslagen beizubehalten.

Art. 90a Abs. 2: In Art. 90a Abs. 2 wird Bezug auf das "alte" Berufsbildungsgesetz vom 19. April 1978 genommen. Wir sind der Ansicht, dass hier auf das neue, von den eidgenössischen Räten beschlossene Berufsbildungsgesetz (nBBG) verwiesen werden sollte.

Art 110 und 111: Es ist klarer festzuhalten, dass durch die Arbeitslosenkassen keine Verfügungen mehr zu erstellen sind, sondern das Verfahren, mit Ausnahme der Inkassohandlungen, durch die Ausgleichsstelle abgewickelt wird.

Art. 119a: Im analogen Sinn sollte den Kantonen auch ermöglicht werden, eine überkantonale Arbeitslosenkasse zu führen.

Art. 119b: Wir begrüßen es ausdrücklich, dass die Grundanforderungen an die mit der öffentlichen Arbeitsvermittlung betrauten Personen klar definiert werden. Nebst der Qualitätssicherung wird damit auch eine transparentere Einreihung in die kantonale Besoldungssystematik ermöglicht. Hingegen erachten wir die in Absatz 2 gewählte Formulierung der „adäquaten Weiterbildung“ als unpräzise.

Insbesondere lehnen wir es ab, dass gestützt darauf gemäss Absatz 3 Kürzungen bei der Entschädigung der Kantone vorgenommen werden können. Die Forderung nach einer adäquaten Weiterbildung erachten wir als berechtigt, jedoch nicht im verpflichtenden Sinn mit Sanktionsmöglichkeiten. Das Nichteinhalten der Ausbildungsverpflichtung sollte unseres Erachtens im Rahmen der Wirkungsvereinbarungen und der Trägerhaftung geregelt werden. Wir beantragen deshalb, Art. 119b Abs. 3 ersatzlos zu streichen.

Art. 119e: Es gibt Fälle (z.B. Massenentlassungen), in denen die betroffenen Stellensuchenden von anderen Institutionen (v.a. Gewerkschaften) angesprochen werden, bevor sie Kontakt zu den kantonalen Amtsstellen haben. Die nach Artikel 20 AVIG zu gewährende freie Kassenwahl ist daher nicht alleine von den Kantonen zu verantworten. Wir lehnen die Bestimmung in der vorgeschlagenen Form deshalb ab und beantragen eine Ergänzung von Artikel 28 AVIV wie folgt: *„Die Kantone als Träger der öffentlichen Arbeitslosenkasse sowie die Träger der anerkannten Verbandskassen stellen die freie Kassenwahl sicher.“*

Art. 119f: Wir begrüssen es ausdrücklich, dass die interinstitutionelle Zusammenarbeit in die Verordnung aufgenommen wird. Die vorgeschlagene Bestimmung ist unseres Erachtens zweckmässig und ausreichend.

Art. 120b: Diese Bestimmung ist ausdrücklich zu begrüssen.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Christian Wanner
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber